

ANMELDUNG NUR POSTALISCH MÖGLICH!

Meldefrist: **15.11.2024**. Es gilt der Poststempel.



Universität Potsdam
Juristische Fakultät
Büro für Studien- und Prüfungsangelegenheiten
= Schwerpunktbereichsprüfung =
August-Bebel-Straße 89
14482 Potsdam

Antrag auf Zulassung zur Universitären Schwerpunktbereichsprüfung

1. Zulassungsantrag

§ 6 Abs. 1 S. 1 SBPO: „¹Die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung ist bei der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam innerhalb der Meldefrist schriftlich zu beantragen.“ § 6 Abs. 5 SBPO: „(5) Ein bei der Juristischen Fakultät eingereichtes Zulassungsgesuch kann nur bis zum Ablauf des 21. Tages nach dem Ende der Meldefrist zurückgenommen werden.“

Kampagne der Universitären Schwerpunktbereichsprüfung*

Sommersemester 2025

Meldefrist: 04.11.2024 bis 15.11.2024 (Poststempel)

2. Persönliche Angaben

Matrikelnummer*

Geschlecht*

männlich

weiblich

divers

ohne Angabe

Familienname*

ggf. **Namenszusatz**

Vorname/-n*

Geburtsdatum*

Geburtsort*

ggf. **Geburtsname**

* Pflichtfelder

Straße und Hausnummer*

WICHTIG: Postanschrift im Inland für den Empfang prüfungsbezogener Schriftstücke (z.B. Ladungen). Die Angabe eines Postfachs ist nicht zulässig. Postversand erfolgt **ausschließlich** an diese Adresse.

ggf. Anschriftenzusatz

Postleitzahl*

Ort*

ggf. Telefon

E-Mail*

WICHTIG: E-Mail für den Empfang prüfungsbezogener Nachrichten. Versand erfolgt **ausschließlich** an diese Adresse.

3. Angaben zur Staatlichen Pflichtfachprüfung (sog. „staatlicher Teil“ beim GJPA)

§ 1 Abs. 2 SBPO: „¹Die Schwerpunktbereichsprüfung ist Teil der ersten Prüfung gem. § 1 Abs. 2 BbgJAG. ²Zusammen mit der staatlichen Pflichtfachprüfung bildet die Schwerpunktbereichsprüfung die erste Prüfung. ³Die Schwerpunktbereichsprüfung kann vor der staatlichen Pflichtfachprüfung abgelegt werden.“

Abschluss der Staatlichen Pflichtfachprüfung*

<input type="checkbox"/> Staatliche Pflichtfachprüfung noch nicht abgeschlossen	
<input type="checkbox"/> Staatliche Pflichtfachprüfung erfolgreich abgeschlossen am:	<input type="text"/>

HINWEIS: Bei erfolgreichem Abschluss ist der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben.

4. Angaben zum Prüfungsversuch

§ 21 S. 1 und 2 SBPO: „¹Die Schwerpunktbereichsprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung ist auch zur Notenverbesserung möglich.“

Prüfungsversuch*

<input type="checkbox"/> Normalversuch (erstmaliger Zulassungsantrag)
<input type="checkbox"/> Normalversuch (erneuter Zulassungsantrag nach zwischenzeitlicher Verfahrenserledigung)
<input type="checkbox"/> Wiederholungsversuch zur Notenverbesserung (nach bestandener Prüfung im Normalversuch)
<input type="checkbox"/> Wiederholungsversuch (nach nicht bestandener Prüfung im Normalversuch)

BEISPIELE für Verfahrenserledigungen: Rücknahme des Antrags nach § 6 Abs. 5 SBPO; Zulassung unter Vorbehalt.

Alle frühere Verfahrens-Kennziffern

HINWEIS: Die Kennziffer ist in der Regel vierstellig und wurde jeweils im Zulassungsbescheid mitgeteilt.

5. Wahl des Schwerpunktbereichs*

§ 6 Abs. 1 S. 2 SBPO: „²Mit dem Antrag hat die Bewerberin/der Bewerber **bindend** zu erklären, welchen Schwerpunktbereich und welchen Wahlbereich sie/er wählt.“ § 21 S. 3 SBPO: „³Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer kann für die Wiederholungsprüfung einen anderen Schwerpunktbereich wählen.“

a) Neue Schwerpunktbereiche (Wahl ab Anmeldung zur Kampagne Sommersemester 2024 möglich)

Art. II Abs. 1 StudienO-ÄS vom 25.01.2023: Die neue Studienordnung „tritt am 01.10.2023 in Kraft“. Ab diesem Zeitpunkt ist eine Anmeldung zur Schwerpunktbereichsprüfung nach den neuen Schwerpunktbereichen möglich.

<input type="checkbox"/> SPB 1 (neu): Internationales Zivilverfahrensrecht
<input type="checkbox"/> SPB 2 (neu): Internationales Privatrecht
<input type="checkbox"/> SPB 3 (neu): Geistiges Eigentum – Digitalisierung – Wettbewerb
<input type="checkbox"/> SPB 4 (neu): Medienrecht
<input type="checkbox"/> SPB 5 (neu): Gesellschafts- und Steuerrecht
<input type="checkbox"/> SPB 6 (neu): Medien-, Wirtschafts- und europäisches Strafrecht
<input type="checkbox"/> SPB 7 (neu): Staat – Wirtschaft – Kommunales
<input type="checkbox"/> SPB 8 (neu): Internationales Recht
<input type="checkbox"/> SPB 9 (neu): Geschichte des Rechts
<input type="checkbox"/> SPB 10 (neu): Kirchenrecht
<input type="checkbox"/> SPB 11 (neu): Französisches Recht

b) Alte Schwerpunktbereiche (Wahl bis einschl. Anmeldung zur Kampagne Sommersemester 2025 möglich; danach nur noch bei Wiederholungsversuchen)

Art. II Abs. 2 StudienO-ÄS vom 25.01.2023: „¹Abweichend von Absatz 1 können Studierende, die zum Zeitpunkt vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits mit dem Studium Rechtswissenschaft begonnen haben, ihr Schwerpunktbereichsstudium innerhalb von vier Semestern einschließlich aller ... erforderlichen Prüfungen nach bisherigen Bestimmungen beenden. ²Ab dem 01.10.2025 gelten für alle Studierenden ausschließlich die Bestimmungen nach Art. I dieser Satzung. ³Ausgenommen davon ist die Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung nach § 21 der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung (SBPO).“ Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.uni-potsdam.de/de/jura/studium/schwerpunktbereich/studium-bis-102023#c651993>.

<input type="checkbox"/> SPB 1 (alt): Litigation
<input type="checkbox"/> SPB 2 (alt): Transnationales Zivilrecht
<input type="checkbox"/> SPB 3 (alt): Medien- und Wirtschaftsrecht
<input type="checkbox"/> SPB 4 (alt): Gesellschafts- und Steuerrecht
<input type="checkbox"/> SPB 5 aa) (alt): Wirtschafts- Steuer- und Umweltstrafrecht, Wahlbereich: Bestrafungspraxis
<input type="checkbox"/> SPB 5 bb) (alt): Wirtschafts- Steuer- und Umweltstrafrecht, Wahlbereich: Strafrechtspraxis
<input type="checkbox"/> SPB 6 (alt): Staat – Wirtschaft – Kommunales
<input type="checkbox"/> SPB 7 (alt): Internationales Recht
<input type="checkbox"/> SPB 8 aa) (alt): Grundlagen des Rechts, Wahlbereich: Deutsche- und Europäische Rechtsgeschichte
<input type="checkbox"/> SPB 8 bb) (alt): Grundlagen des Rechts, Wahlbereich: Kirchenrecht
<input type="checkbox"/> SPB 9 (alt): Französisches Recht

6. Angaben zu den Zulassungsvoraussetzungen

§ 5 SBPO „(1) ¹Die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung setzt voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber das Grundstudium der Rechtswissenschaften erfolgreich mit der Zwischenprüfung abgeschlossen und einen Leistungsnachweis in einer Lehrveranstaltung des gewählten Schwerpunktbereichs erworben hat. ²Ein Seminarschein kann auch in einem anderen Schwerpunktbereich erworben werden. (2) ¹Andere Leistungen als das Bestehen der Zwischenprüfung werden als Zulassungsvoraussetzung anerkannt, wenn sie nach Art, Umfang, Inhalt und Anforderungen gleichwertig sind. ²Das gilt auch für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden. ³Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.“

a) Abschluss des Grundstudiums der Rechtswissenschaften*

BITTE KOPIE BEIFÜGEN

<input type="checkbox"/> Zwischenprüfungszeugnis
<input type="checkbox"/> Andere gleichwertige Leistungen

Ausstellungsdatum*

--

HINWEIS: Bitte geben Sie das Ausstellungsdatum des Zwischenprüfungszeugnisses oder des Anerkennungsbescheids des Prüfungsausschusses an.

b) Leistungsnachweis aus einer Lehrveranstaltung des Schwerpunktbereichsstudiums*

BITTE KOPIE BEIFÜGEN
(NUR WENN NACHWEIS VORHANDEN)

<input type="checkbox"/> (Probe-) Seminar an der Fakultät in einem beliebigen Schwerpunktbereich
<input type="checkbox"/> Übung an der Fakultät im gewählten Schwerpunktbereich
<input type="checkbox"/> Andere gleichwertige Leistungen

HINWEIS: Übungsscheine zu den alten Schwerpunktbereichen werden im **Falle von Äquivalenz** für neue Schwerpunktbereiche anerkannt. Dann liegt eine „andere gleichwertige Leistung“ vor. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

Abschluss der Lehrveranstaltung*

<input type="checkbox"/> Die Lehrveranstaltung ist abgeschlossen.
<input type="checkbox"/> Die Lehrveranstaltung ist noch nicht abgeschlossen, der Leistungsnachweis wird jedoch voraussichtlich bis zum Absolvieren des ersten Prüfungsteils vorliegen.

HINWEIS: Im letzteren Falle erfolgt die **Zulassung unter dem Vorbehalt** der Beibringung des Leistungsnachweises vor dem Absolvieren des ersten Prüfungsteils nach Maßgabe des Beschlusses des Prüfungsausschusses vom 03.07.2020. Gelingt der Leistungsnachweis nicht, entfällt die Zulassung und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen.

Leiter/-in der Lehrveranstaltung*

--

Titel der Lehrveranstaltung*

--

Semester der Lehrveranstaltung*

--

c) Nachweis der Fremdsprachenkompetenz gemäß § 5a Abs. 2 S. 2 DRiG

§ 6 Abs. 4 SBPO: „(4) Vor der Anmeldung zum zweiten Prüfungsteil (§ 8 Abs. 1) hat die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer die rechtswissenschaftliche Fremdsprachenkompetenz (§ 5a Abs. 2 Satz 2 DRiG) nachzuweisen.“

Fremdsprachennachweis***BITTE KOPIE/PULS-AUSDRUCK BEIFÜGEN** Förmliche Bescheinigung Ausdruck des in PULS verbuchten Fremdsprachennachweises Der Fremdsprachennachweis liegt noch nicht vor, wird jedoch voraussichtlich bis zum Absolvieren des zweiten Prüfungsteils nachgereicht.**Hinweis:** Im letzteren Falle erfolgt die **Zulassung unter dem Vorbehalt** der Beibringung des Fremdsprachennachweises vor dem Absolvieren des zweiten Prüfungsteils nach § 6 Abs. 4 SBPO.**Ausstellungsdatum bzw. Semester*****HINWEIS:** Bitte geben Sie das Ausstellungsdatum der Bescheinigung oder das in PULS verbuchte Semester an.**7. Zusätzliche Angaben beim Wiederholungsversuch****a) Angaben zum Normalversuch**§ 21 S. 4 und 5 SBPO: „⁴Die Meldung zur Wiederholung ist innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses der vorangegangenen Prüfung zulässig. ⁵Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.“**Ergebnis des Normalversuchs*****Datum der Bekanntgabe des Ergebnisses*****HINWEIS:** Bitte geben Sie das Datum des Bescheides an.**b) Anmeldung für die einzelnen Prüfungsteile*** Hausarbeit (mit Vortrag): Sommersemester 2025
Klausur: Sommersemester 2025 Härtefall Individuelle Festlegung unter 8.**Begründung für Härtefall****8. Wahlrecht gemäß § 9 Abs. 2 SBPO (nur bei Normalversuch oder Härtefall)**§ 9 Abs. 2 SBPO: „(2) ¹Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer kann die Prüfungsteile „Hausarbeit“ und „Klausur“ in verschiedenen Semestern ablegen. ²Sie/er kann die Reihenfolge dieser Prüfungsteile selbst bestimmen.“ § 21 S. 6 SBPO: „⁶§ 9 Abs. 2 gilt, mit Ausnahme von Härtefällen, für die Wiederholung nicht.“**Anmeldung für die Hausarbeit (mit Vortrag)** Sommersemester 2025 Wintersemester 2025/2026**Anmeldung für die Klausur** Sommersemester 2025 Wintersemester 2025/2026**HINWEIS:** Mindestens ein Prüfungsteil muss in dem Semester unternommen werden, für das die Zulassung beantragt wird. Empfohlen wird, beide Prüfungsteile in diesem Semester zu absolvieren. Bei der Wahl eines alten Schwerpunktbereichs muss die Schwerpunktbereichsprüfung im Normalversuch bis 01.10.2025 abgeschlossen sein!

9. Persönliche Erklärung

Ich versichere, dass

- kein anderweitiges Prüfungsverfahren in der Schwerpunktbereichsprüfung bei einer anderen Juristischen Fakultät anhängig ist;
- ich den Prüfungsanspruch nicht verloren habe durch endgültiges Nichtbestehen der Ersten Juristischen Staatsprüfung, der Ersten Juristischen Prüfung oder der Universitären Schwerpunktbereichsprüfung;
- gegen mich zur Zeit der schriftlichen oder mündlichen Prüfungsbestandteile keine Freiheitsentziehung vollzogen werden wird oder eine Beurlaubung in Betracht kommt und
- alle vorstehenden Angaben vollständig und zutreffend sind.

Mir ist bekannt, dass zur Erfüllung der der Juristischen Fakultät obliegenden Aufgaben personenbezogene Daten erhoben, elektronisch gespeichert und verarbeitet werden; mit dieser Datennutzung bin ich einverstanden.

ggf. Sonstige Angaben

Ort, Datum

Unterschrift